

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

**über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

**in der Fassung
vom 25. April 2017**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 25. April 2017 folgende

**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

beschlossen:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 h	15,- €
2 bis 5 h	20,- €
mehr als 5 h	30,- €.

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und je eine halbe Stunde nach ihrer Beendigung wird hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung hineingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 30,- € nicht übersteigen.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, an Sitzungen der Fraktionen und des Ortschaftsrats eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach zeitlicher Inanspruchnahme nach folgenden Durchschnittssätzen:

bis zu 2h	15 €
2 bis 5h	20 €
mehr als 5 h	30 €

Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird auf § 2 Absätze 1 – 4 verwiesen.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sowie Gemeinderäte und Ortsvorsteher werden Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erstattet. Die Höhe der Erstattung beträgt 10 Euro pro Stunde, maximal aber 30 Euro.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihrer Verdienstaufälle eine mtl. Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für Ortsvorsteher

in Ortschaften unter 500 Einwohner	400 €
in Ortschaften mit mehr als 500 Einwohner bis 1.000 Einwohner	500 €
in Ortschaften über 1000 Einwohner	600 €.

Darüber hinaus erhalten Ortsvorsteher die nicht Gemeinderat sind für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats ein Sitzungsgeld gem. Absatz 1.
- (4) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die Gemeinde- und Ortschaftsräte zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 ggf. ein Übernachtungsgeld nach § 10 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Fahrkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 1 und 3 eine Fahrkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auswärtige Dienstreisen i. S. d. Abs. 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Gemeindegebietes wahrgenommen werden müssen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Oktober 2001 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2013 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Liebenzell, den 25.04.2017

gez. Dietmar Fischer
Bürgermeister